

Ergänzende Bedingungen zu den Technischen Anschlussbedingung TAB 2023 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

ovag Netz GmbH
Hanauer Straße 9-13
61169 Friedberg
www.ovag-netz.de

Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen	4
Geltungsbereich	4
4 Allgemeine Grundsätze	5
Zu 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräte.....	5
4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme/-setzung	5
Zu 4.2.1 Allgemeines	5
Zu 4.2.3 Inbetriebsetzung	5
Zu 4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers	6
Zu 4.3 Plombenverschlüsse	6
5 Netzanschluss (Hausanschluss).....	6
Zu 5.1 Art der Versorgung.....	6
Zu 5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen	8
Zu 5.4 Netzanschlusseinrichtungen	9
Zu 5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden	9
Zu 5.4.3 Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden.....	9
Zu 5.5 Netzanschluss über Erdkabel	9
Zu 5.6 Netzanschluss über Freileitungen	10
Zu 6 Hauptstromversorgungssystem	10
7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze.....	11
Zu 7.1 Allgemeine Anforderungen.....	11
Zu 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung).....	11
7.4 Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen	11
Zu 7.4.2 Änderungen.....	11
Zu 9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen	11
10 Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen	12
10.3 Betrieb	12

Zu 10.3.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen.....	12
Zu 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen	12
Zu 11 Auswahl von Schutzmaßnahmen	12
Zu 12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien.....	13
13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen	13
Zu 13.1 Geltungsbereich.....	13
Zu 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz	13
Zu 13.7 Schließsystem	13
Zu 13.8 Direktmessungen > 63 A.....	13
Zu 13.9 Wandlermessungen.....	13
14 Erzeugungsanlagen und Speicher.....	14
14.2 An- und Abmeldung	14
Zu 14.4 Inbetriebsetzung	14
Zu 14.5 Netzsicherheitsmanagement / Einspeisemanagement.....	14
Zu 14.6 Notstromaggregate	14
Zu 14.7 Weitere Anforderungen an Speicher.....	14

Bemerkungen

Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Abschnitte beziehen sich auf die Abschnitte der „Technischen Anschlussbedingungen TAB 2023 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Die in unserem Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallateure, auf die in der „Technischen Anschlussbedingung 2023 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ verwiesen wird, finden Sie auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de).

Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten in Verbindung mit dem BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz, Version 1.0 vom 02. Mai 2023

Sie gelten ab Inkraftsetzung durch den Netzbetreiber.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzenden Bedingungen zur TAB treten am gleichen Tag außer Kraft.

4 Allgemeine Grundsätze

Zu 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräte

Die Anmeldung von Anlagen und Geräten erfolgt über das Netzportal der ovag Netz GmbH (www.ovag-netz.de).

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, können Formulare für die Anmeldung telefonisch angefordert werden. Die entsprechenden Formulare und die benötigten Anhänge sind der ovag Netz GmbH vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln. Zusätzliche Unterlagen und Pläne gemäß Anhang A der TAB sind ebenfalls einzureichen.

Verstärkungen der Hauptsicherung sind durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektrofachbetrieb zu beantragen.

4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme/-setzung

Zu 4.2.1 Allgemeines

Um eine termingerechte Inbetriebnahme gewährleisten zu können, ist die rechtzeitige Einreichung eines "Inbetriebsetzungsauftrages" durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektrofachbetrieb erforderlich. Der Inbetriebsetzungsauftrag muss spätestens 10 Werkzeuge vor dem gewünschten Termin der ovag Netz GmbH vorliegen. Die Einreichung der Inbetriebsetzungsaufträge erfolgt über das Netzportal der ovag Netz GmbH. Für jede Messeinrichtung ist ein separater Inbetriebsetzungsauftrag erforderlich.

Eventuell bei der Inbetriebnahme festgestellte Mängel werden von der ovag Netz GmbH mit dem Formular "Mängelschein" dokumentiert. Dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer oder dem Elektroinstallateur wird der Mängelschein postalisch oder per Mail zur Verfügung gestellt, mit der Auflage die angegebenen Mängel in der genannten Frist zu beseitigen.

Zu 4.2.3 Inbetriebsetzung

Die ovag Netz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) setzt die Kundenanlagen bis zu den Eingangsklemmen des jeweiligen Hauptschalters, des Freigabe-

oder Sperrzeitschützes unter Spannung. Sollte ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt sein, erfolgt lediglich die Inbetriebnahme des Hauptstromversorgungssystems durch die ovag Netz GmbH als Netzbetreiber. Der Kunde wird mittels einer gelben Klebebänderole informiert, dass die Inbetriebsetzung (Einschaltung) der elektrischen Anlage hinter der Trennvorrichtung nach dem Zähler durch den Elektroinstallateur vorgenommen werden muss.

Zu 4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers

Für die Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses ist das Formular „A 1.3.4 - Rückbau Netzanschluss“ zu verwenden.

Der Ausbau der Messeinrichtung ist vorher beim zuständigen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

Zu 4.3 Plombenverschlüsse

Plombierungen sind nur durch Mitarbeiter der ovag Netz GmbH oder nach Vereinbarung durch eingetragene Elektroinstallateure durchzuführen. Eingetragene Elektroinstallateure sind im Installateurverzeichnis auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) zu finden. Müssen von dem Elektroinstallateur zur Durchführung von Arbeiten an einer Anlage Plomben entfernt werden oder wird festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der ovag Netz GmbH mittels „Inbetriebsetzungsauftrag“ zu melden.

Zu plombieren sind alle Anlagenteile in denen ungemessene Energie fließt. Ebenso Anlagenteile mit Steuerfunktionen wie z.B. Wallbox, Wärmepumpe, Einspeisemanagement, Elektroheizung, Raum für Zusatzanwendungen, Abschlusspunkt Zählerplatz und andere.

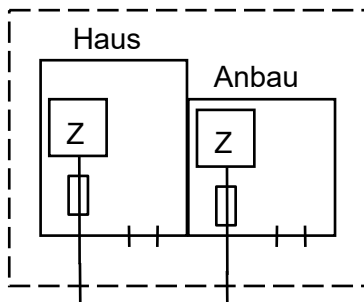
5 Netzanschluss (Hausanschluss)

Zu 5.1 Art der Versorgung

In den folgenden Anschlussvarianten A bis D ist jeweils ein separater Netzanschluss erforderlich. Die Gebäudeeinheiten dürfen nicht miteinander verbunden sein (z.B. durch Zugänge etc.). Weiterhin ist die elektrische Trennung der Gebäude zu gewährleisten.

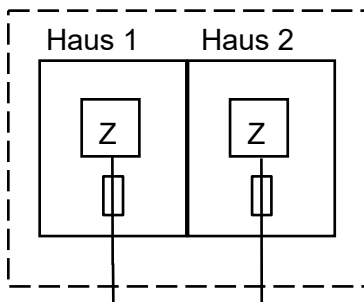
Variante A:

Anbau an ein Haus auf einem Grundstück mit separatem Eingang. Die Hausnummer wurde z.B. erweitert auf 17 und 17a.



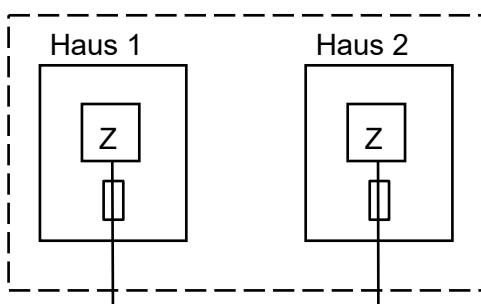
Variante B:

Doppelhaus auf einem Grundstück



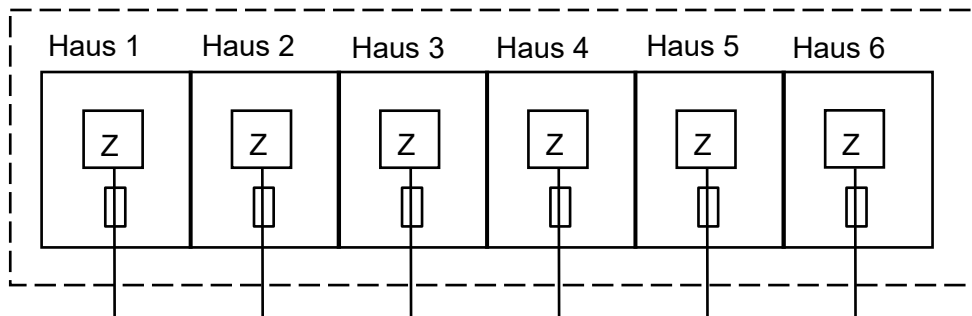
Variante C:

Zwei Einzelhäuser auf einem Grundstück, auch Ausbau separat stehender Gebäude (Scheunen, Stallungen, Gewerbebauten)



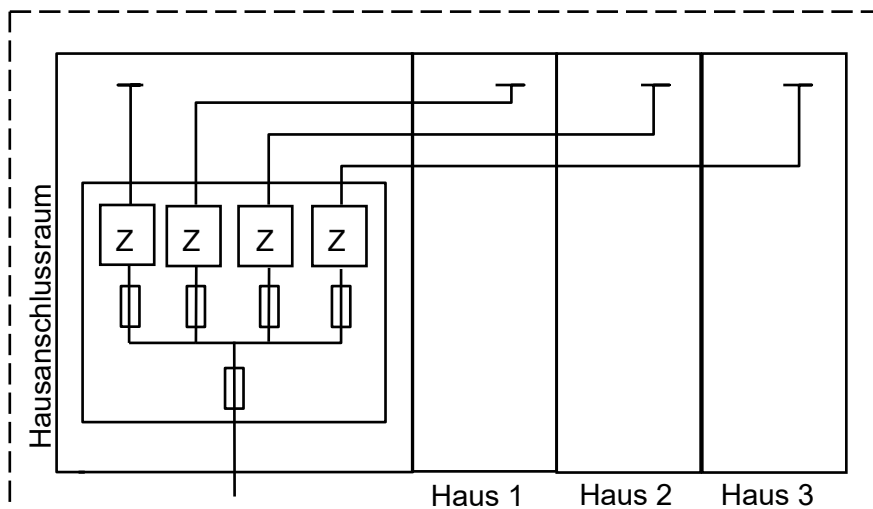
Variante D:

1. Reihenhäuser auf einem Grundstück
2. Kompakte Wohnanlagen mit aneinander gebauten Häusern mit mehreren Eingängen



Variante E:

Anschluss und Messung von mehreren Gebäuden aus einem Hausanschluss



Zu 5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

Zur Preisgestaltung der Standardnetzanschlüsse ist das „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der ovag Netz GmbH für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das Dokument steht auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) zur Verfügung.

Zu 5.4 Netzanschlusseinrichtungen

Zu 5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

Hausanschlusskästen und alle netzseitig in die Hausanschlusskästen eingeführten Kabel müssen auf nichtbrennbaren und lichtbogenfesten Baustoffen angebracht werden. Ist dies nicht möglich, so müssen diese von brennbaren und nicht lichtbogenfesten Baustoffen durch eine lichtbogenfeste Unterlage getrennt sein, die allseitig mindestens 150 mm übersteht.

Als lichtbogenfeste Unterlage gilt nach DIN VDE 0303-5 (VDE 0303-5):1990-07 ein Material mit der Lichtbogen-Verhaltens-Kennzahl von LV 1.1.1.2, z. B. eine 20 mm dicke Fiber-Silikatplatte.

Zu 5.4.3 Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Art und Ausführung stimmt der Errichter vorher mit der ovag Netz GmbH ab. Diese Festlegung gilt für Hausanschluss- und Zähleranschlusschränke. Zähleranschlusschränke im Freien sind nach der Errichtung unterhaltungspflichtiges Eigentum des Kunden.

Zu jedem Anschlusschrank muss die Zugänglichkeit für die ovag Netz GmbH jederzeit gewährleistet sein. Eine Doppelschließanlage bzw. eine Schließanlage der ovag Netz GmbH ist nötig, um einen unabhängigen Zugang zum Hausanschluss- bzw. Zähleranschlusschrank des Kunden sicherzustellen.

Zu 5.5 Netzanschluss über Erdkabel

Die Netzanschlüsse bis zum Kabelquerschnitt 4 x 70mm² sind ab Grundstücksgrenze in Wellrohr auszuführen. Das Wellrohr ist von Anschlussnehmer zu beschaffen und einzubauen. Es ist ein flexibles PE-Wellrohr in schwarz mit dem Durchmesser 75 mm, witterungs- und UV-beständig, verrottungsfest sowie gas- und wasserdicht bis 0,5 bar zu verwenden. Für die wasser- und gasdichte Wand Einführung gemäß DIN 18012 ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Ausführung hat als Ein- oder Mehrspartenhauseinführung zu erfolgen.

Für die Dimensionierung der Hauseinführung sind die nachfolgenden Kabeldurchmesser zu beachten:

NAYY 4 x 35mm² von ca. 29 mm

NAYY 4 x 70 mm² von 33 bis 38 mm

NAYY 4 x 150 mm² ca. 51 mm

Ausführungsdetails können dem von der ovag Netz GmbH veröffentlichten Bauherrenmerkblatt entnommen werden.

Zu 5.6 Netzanschluss über Freileitungen

Alle Neuanschlüsse werden grundsätzlich als Kabelanschluss hergestellt. Sollte in dem entsprechenden Gebiet nur Freileitung vorhanden sein, wird ein Niederführungsmast möglichst nah an der Grundstücksgrenze errichtet. Sollte der Niederführungsmast nicht in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze errichtet werden können, ist vom Anschlussnehmer zusätzlich ein Leerrohr gemäß den Vorgaben der ovag Netz GmbH bis zur Grundstücksgrenze vorzusehen.

Zu 6 Hauptstromversorgungssystem

Hausanschlusschränke werden grundsätzlich direkt am Gebäude errichtet. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hausanschlussschrank an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der ovag Netz GmbH.

Zähleranschlusschränke im Freien sind grundsätzlich an der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der ovag Netz GmbH.

Zu (6) Der Anschlussschrank zur Aufnahme der Stromsensoren im Vorzählerbereich ist in unmittelbarer Nähe zum Zählerschrank anzuordnen.

Die Stromsensoren sind mechanisch dauerhaft und sicher im Anschlussschrank zu fixieren. Stromwandler für Messzwecke erfüllen diese Anforderung.

7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Zu 7.1 Allgemeine Anforderungen

Zeitweise zugängliche Anlagen (Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Scheunen etc.), die nicht dauerhaft bewohnt werden, sind grundsätzlich mit einem Zähleranschlusschrank anzuschließen.

Zu 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)

Die zu verwendenden Standard-Wandlergrößen sind in den „Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsversorgungsnetz der ovag Netz GmbH“ beschrieben. Dieses Dokument ist auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) veröffentlicht.

Vor Inbetriebnahme müssen Aufbau- und Bestückungsplan mit Beschreibung des Bauvorhabens (Standort, benötigte Leistung, Angabe ob Bezug oder Einspeisung) bei der ovag Netz GmbH zur Genehmigung vorgelegt werden.

7.4 Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen

Zu 7.4.2 Änderungen

Ist ein 5-poliges Sammelschienensystem im Zählerschrank vorhanden, ist grundsätzlich eine Änderung möglich.

In Zählerschränken mit Fronthaube nach DIN 43870 sowie bei Normzählertafeln nach DIN 43853 sind grundsätzlich keine Änderungen möglich.

Alle unbenutzten Zählerplätze sind mit Abdeckungen bzw. Blindplatten zu sichern.

Zu 9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

Im Gebiet der ovag Netz GmbH ist die Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG möglich. Nachfolgende technische Einrichtungen sind für die Gewährung der reduzierten Netznutzungsentgelte nach §14a EnWG notwendig:

- die Geräte müssen bei der ovag Netz GmbH angemeldet werden. Bei zustimmungspflichtigen Geräten muss die Zustimmung vor dem Anschluss an das Stromnetz erfolgt sein.
- Geräte müssen fest angeschlossen sein. Dies gilt auch für Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge - hierbei sind nur die Ladebetriebsarten 3 und 4 mit fest installierter Ladestationen nach DIN EN 61851-1 zulässig.
- die Abrechnung muss über eine separate Messlokation erfolgen
- Geräte müssen durch eine zentrale Steuereinrichtung des Netzbetreibers steuerbar sein

Die Voraussetzungen richten sich nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen. Sollten sich diese, insbesondere die Rahmenbedingungen des §14a EnWG ändern oder die Anwendung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen anders ausgelegt werden, behält sich die ovag Netz GmbH entsprechende Anpassungen vor. Eine hierdurch möglicherweise erforderliche Anpassung der Kundenanlage ist dann vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu veranlassen.

Die Funktionsweise einer zentralen Steuerung von Erzeugungsanlagen und/oder Speichern ist nach den Vorgaben der „Technischen Richtlinie zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Einspeisemanagement (EinsMan)“ umzusetzen. Dieses Dokument ist auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) veröffentlicht.

10 Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen

10.3 Betrieb

Zu 10.3.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

Bei der Verwendung einer Kompensationsanlage ist darauf zu achten, dass bei der Kombination mit einer Erzeugungsanlage keine gegenseitigen Rückwirkungen entstehen. Bezugs- und Erzeugungsanlage sind entsprechend zu verschalten.

Zu 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Die Tonfrequenz im Netz der ovag Netz GmbH beträgt in der Regel 180 Hz.

Zu 11 Auswahl von Schutzmaßnahmen

Das Netzsystem im Netzgebiet der ovag Netz GmbH wird als TN-C-Netz betrieben.

Zu 12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien

Vor Inbetriebnahme müssen Aufbau- und Bestückungsplan mit Beschreibung des Bauvorhabens (Standort, benötigte Leistung, Angabe ob Bezug oder Einspeisung) bei der ovag Netz GmbH zur Genehmigung vorgelegt werden.

13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Zu 13.1 Geltungsbereich

Anlagen mit Betriebsströmen >63 A sind grundsätzlich mit einer Wandlermessung auszuführen.

Zu 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz

Am Übergabepunkt ist das Netzsystem der ovag Netz GmbH ein TN-C Netz. Die maximale Leitungslänge bis zur Messeinrichtung beträgt 30m. Der zulässige Spannungsfall von max. 0,5% ist zu beachten.

Zu 13.7 Schließsystem

Der beauftragte und auch eingetragene Elektroinstallateur hat dafür Sorge zu tragen, den Anschlussschrank bzw. Anschlussverteilerschrank so zu verschließen, dass ein Zugriff Unbefugter verhindert wird.

Zu 13.8 Direktmessungen > 63 A

Die Messung in Anschluss bzw. Anschlussverteilerschränke erfolgt bei Betriebsströmen bis 63A als Direktmessung, die Anschluss technik des Zählers ist als Zählersteckklemme auszuführen.

Zu 13.9 Wandlermessungen

Bei Betriebsströmen > 63 A ist die Messung als Stromwandlermessung auszuführen. Die Stromwandler sind sekundärseitig mit gültiger Eichung in 5A-Ausführung vorzusehen.

14 Erzeugungsanlagen und Speicher

14.2 An- und Abmeldung

Das übliche Verfahren ist im „Merkblatt für die Errichtung von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz der ovag Netz GmbH“ beschrieben und steht auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) zum Download bereit.

Zu 14.4 Inbetriebsetzung

Das übliche Verfahren ist im „Merkblatt für die Errichtung von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz der ovag Netz GmbH“ beschrieben und steht auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) zum Download bereit.

Zu 14.5 Netzsicherheitsmanagement / Einspeisemanagement

Die vorgegebene technische Umsetzung des Einspeisemanagements/Netzsicherheitsmanagements ist in der „Technischen Richtlinie zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Einspeisemanagement (EinsMan)“ auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) beschrieben. Das Verfahren des ordnungsgemäßen Anschlusses und der ordnungsgemäßen Inbetriebsetzung der für die Leistungsabregelung installierten technischen Einrichtungen und der Wirkung auf die Anlagensteuerung der Erzeugungsanlage ist ebenfalls in den „Technischen Richtlinie zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Einspeisemanagement (EinsMan)“ enthalten.

Zu 14.6 Notstromaggregate

Es ist mit der ovag Netz GmbH eine Vereinbarung über den Parallelbetrieb von Notstromaggregaten am Netz der öffentlichen Versorgung zu treffen.

Zu 14.7 Weitere Anforderungen an Speicher

Das übliche Verfahren ist auf unserer Homepage beschrieben. Für die Anmeldung von Speichersystemen ist die Online-Anmeldung auf unserer Homepage (www.ovag-netz.de) zu verwenden.

Anhang G - Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

Abweichend zur Empfehlung des Anhang G der TAB 2023 V1.0 gelten bei der ovag Netz GmbH folgende Festlegungen:

Vorhandener Zählerplatz		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870				DIN VDE 0603 (VDE 0603)
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vorschaltung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum ⁵⁾	Zählerschrank mit NH-Sicherung im netzseitigen Anschlussraum ⁵⁾	Zählerschrank mit Trennvorrichtung ¹⁾	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
1.	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja	ja
2.	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja	ja
3.	Änderung der Betriebsbedingungen (z. B. Zubau Erzeugungsanlage oder Ladeeinrichtung)	nein	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja	ja
4.	Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja	ja

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzvorrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzvorrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein
- 5) gilt auch für Zählerschränke mit Fronthaube

Umrüstmöglichkeit besteht nur bei Zählerschränken mit 5-poligem Sammelschienen-system